

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und die Brandschutzplanung

Die Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer und Rauch, die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten: Die behördlichen Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes sind unmittelbar mit dem abwehrenden Brandschutz verknüpft. In der Brandschutzfachplanung wird dabei im Allgemeinen (und meist unausgesprochen) unterstellt, dass eine hinreichende Zahl von Einsatzkräften mit einer entsprechenden technischen Ausstattung innerhalb eines ausreichenden Zeitfensters an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen wird. Einmal abgesehen von der Diskussion hinsichtlich der Rettungsraten über Rettungsgeräte der Feuerwehr bei Sonderbauten, unterscheidet die Brandschutzfachplanung nicht zwischen der Berufsfeuerwehr einer Großstadt und der „Dorffeuwehr“ in ländlicher Umgebung. In den vergangenen Jahren kann vermehrt festgestellt werden, dass Brandschutzdienststellen und Baugenehmigungsbehörden im Zuge ihrer Tätigkeit darauf verweisen, dass dem eingereichten Antrag nicht gefolgt werden könne, da die örtliche Feuerwehr für dieses Projekt nicht hinreichend leistungsfähig sei. Diese fehlende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr soll dann meist durch zusätzliche bauliche Maßnahmen auf Kosten der Bauherrenschaft kompensiert werden.

Es ist unbestritten, dass derartige Bestrebungen rechtswidrig sind. Schließlich bietet das Bauordnungsrecht keine entsprechenden Befugnisse, soweit sich der Bauantrag im brandschutztechnisch zulässigen Rahmen bewegt und somit keine deutlich überdurchschnittlichen Risiken bestehen. Deshalb ist es wichtig auszuführen, dass eine öffentliche Feuerwehr den Brandschutz für die gesamte Gemeinde und nicht nur für das zur Genehmigung anstehende Bauvorhaben gewährleisten muss. Erfolgt von behördlicher Seite die Aussage, die öffentliche Feuerwehr sei nicht hinreichend leistungsfähig, muss unterstellt werden, dass auch für bestehende Gebäude der entsprechenden Gemeinde kein ausreichender abwehrender Brandschutz gegeben ist! Wie ist darauf zu reagieren, wenn durch die Brandschutzdienststelle oder eine Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt wird, dass die Leiterrettung über tragbare Leitern bei einem



Foto: Matthias Dietrich

Die Feuerwehrgesetze der Länder fordern die Aufstellung und Unterhaltung einer den örtlichen Gegebenheiten angemessen leistungsfähigen Feuerwehr.

Regelbau aufgrund der schwachen Personalstärke der örtlichen Feuerwehr nicht gestattet werden kann? Impliziert diese Aussage nicht gleichfalls, dass auch für alle Bestandsgebäude in diesem Bereich keine Leiterrettung möglich ist? Stellt eine Feuerwehr fest, dass eine zeitnahe Rettung über die Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann, muss vermutlich auch unterstellt werden, dass keine wirksamen Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen im Innenangriff erfolgen werden. Wäre in einem derartigen Fall nicht die Folge, dass alle Bestandsgebäude im Zuständigkeitsbereich dieser Feuerwehr mit einer Nutzungsuntersagung zu versehen sind? In der Praxis wird jedoch allzu häufig lediglich das zur Genehmigung anstehende Bauvorhaben fokussiert, ohne den (örtlichen) Gesamtzusammenhang zu betrachten. Und genau aus diesem Grund gelingen regelmäßig derartige behördliche „Erpressungsversuche“. Leidtragende sind nicht nur die jeweiligen Bauherren, sondern alle Bürgerinnen und Bürger, die sich im Brandfall auf eine funktionierende örtliche Feuerwehr verlassen (müssen). Ebenso leidtragend sind aber auch die aktiven Angehörigen dieser vermeintlich leistungsschwachen Feuerwehren. Setzt sich nämlich die Erfahrung durch, dass sich Einsparungen der Gemeinde bei der Ausstattung und Unterhaltung der gemeindlichen Feuerwehren dadurch kompensieren

lassen, dass Bauherren im Zuge des Genehmigungsverfahrens zusätzliche Auflagen gemacht werden, bildet dies den Start zum Niedergang der gemeindlichen Feuerwehren. Warum sollte in moderne Fahrzeuge und Unterkünfte bzw. in Werbekampagnen für die Freiwillige Feuerwehr investiert werden, wenn die fehlende Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr für die politisch Verantwortlichen keine nachteiligen Folgen hat? Sofern in der beruflichen Praxis die nicht ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr als Begründung für zusätzliche behördliche Auflagen angeführt wird, sollte daher zwingend eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen. Beängstigend ist allerdings die Tatsache, dass (wie in einigen Bundesländern gesetzlich definiert) die Brandschutzdienststelle und die Aufsichtsbehörde der gemeindlichen Feuerwehren häufig in der gleichen Hand liegen. ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

